Das Übersetzen eines urheberrechtlich geschützten Werkes kompliziert die Zusammenhänge, weil die Urheberrechte des Autors und des Übersetzers nebeneinanderstehen: Das Übersetzen eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist eine eigenständige geistige Schöpfung. Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche

geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden – wie in § 3 UrhG aufgeführt – unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbstständige Werke geschützt. Rechtlich betrachtet sind Übersetzungen Bearbeitungen des ursprünglichen Werkes. Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nach § 23 UrhG nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.

Das BVerfG hat entschieden, dass die Verwendung von Samples zur künstlerischen Gestaltung zwar grundsätzlich einen Eingriff in Urheber- und Leistungsschutzrechte rechtfertigen könne. Bei der rechtlichen Bewertung der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken stehe jedoch dem Interesse der Urheberrechtsinhaber, die Ausbeutung ihrer Werke zu fremden kommerziellen Zwecken ohne Genehmigung zu verhindern, das durch die Kunstfreiheit geschützte Interesse anderer Künstler gegenüber, ohne finanzielle Risiken oder inhaltliche Beschränkungen in einen Schaffensprozess im künstlerischen Dialog mit vorhandenen Werken treten zu können. Stehe der künstlerischen Entfaltungsfreiheit ein Eingriff in die Urheberrechte gegenüber, der die Verwertungsmöglichkeiten nur geringfügig beschränke, so könnten die Verwertungsinteressen der Urheberrechtsinhaber zugunsten der Freiheit der künstlerischen Auseinandersetzung zurückzutreten haben.

Ein selbstständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf jedoch nach § 24 Abs. 1 UrhG auch ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden, sogenannte "Freie Benutzung". Eine freie Benutzung ist ein eigenständiges, von dem Benutzten zu unterscheidendes Werk. Es muss also eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG vorliegen. Die freie Benutzung geht gegenüber dem verwendeten Werk völlig neue Wege und ist deshalb im Vergleich zu ihm als selbstständiges neues Werk anzusehen. Das fremde Werk dient nur als Inspiration. Die freie Benutzung weist gegenüber dem zuvor schon bestehenden Werk einen solchen Grad an Selbstständigkeit und Eigenart auf, dass dessen Züge in dem neuen Werk verblassen und in den Hintergrund treten. Bei der Bearbeitung dagegen bleiben die Züge des benutzten Werkes deutlich erkennbar und sind prägend für den Charakter der Bearbeitung.

Zwar kann in entsprechender Anwendung dieser Bestimmung auch die Benutzung fremder Tonträger ohne Zustimmung des Berechtigten erlaubt sein, wenn das neue Werk zu der aus dem benutzten Tonträger entlehnten Tönen oder Klängen einen so großen Abstand hält, dass es als selbstständig anzusehen ist.

Abbildung 1: Richter